

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung örtlicher Beschäftigungsinitiativen

A. Problem

Die anhaltend hohe Erwerbslosigkeit erfordert neue und zusätzliche Maßnahmen für eine aktive Beschäftigungspolitik der öffentlichen Hand. Gleichzeitig gilt es, eine Stärkung derjenigen Wirtschaftsstrukturen zu erzielen, die zu einer Demokratisierung der Wirtschaft, zur Schaffung selbstbestimmter Arbeitsformen und zu einer Sozial- und Umweltverantwortlichkeit im Produktionsbereich führen.

In der Bundesrepublik Deutschland haben sich in den letzten Jahren — ebenso wie in anderen von Massenarbeitslosigkeit betroffenen EG-Staaten — zahlreiche gemeinschaftlich geführte Betriebe gegründet mit dem Ziel, in Selbsthilfe neue Erwerbs- und Arbeitsmöglichkeiten zu erschließen. Durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen und Förderungsmaßnahmen soll die Gründung derartiger selbstverwalteter Betriebe erleichtert und unterstützt werden.

B. Lösung

1. Erweiterung der Förderungsberechtigten bei den Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gemäß AFG auf solche Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer, die ein in Selbstverwaltung geführtes Unternehmen errichten oder übernehmen wollen.
2. Förderung in Form einer Beihilfe zu den Kosten, die bei der Errichtung oder Übernahme eines gemeinschaftlich geführten Unternehmens entstehen.
3. Förderung von Einrichtungen, die die Beratung und Betreuung örtlicher Beschäftigungsinitiativen zum Ziel haben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Änderung im AFG entstehen Mehrkosten bei der Bundesanstalt für Arbeit, die aus Bundesmitteln zu erstatten sind. Die Gesamtkosten lassen sich nicht beziffern, da nicht abzusehen ist, in welchem Umfang von den neuen Förderungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Da man davon ausgehen kann, daß ein Arbeitsloser pro Jahr für die öffentlichen Haushalte durchschnittlich Kosten in Höhe von 24 000 DM verursacht, wird die sinnvolle Investition der ABM-Förderung in den Aufbau neuer produktiver Strukturen kurzfristig keine Kostenmehrbelastung darstellen und langfristig zu Kostenentlastungen bei den öffentlichen Haushalten führen.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung örtlicher Beschäftigungsinitiativen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 96 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), werden folgende Vorschriften eingefügt:

„1 a. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung beim Aufbau von Belegschaftsbetrieben und Arbeitnehmerinitiativen

§ 96 a

Förderungsvoraussetzungen

Förderungsberechtigt sind Betriebe, welche

1. eine Beschäftigung für Arbeitslose oder für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitskräfte schaffen und
2. unter wesentlicher und gleichberechtigter Beteiligung der im Betrieb Beschäftigten geführt werden und in denen die betriebliche Willensbildung von diesen ausgeht.

§ 96 b

Durchführung der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Kosten der Errichtung oder Übernahme von auf Selbsthilfe gegründeten Betrieben.

(2) Die Förderung wird gewährt für jede Arbeitskraft, die

1. vor ihrer Einstellung in den Betrieb arbeitslos im Sinne dieses Gesetzes war und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand oder
2. zwar noch in Beschäftigung steht, aber in nächster Zeit infolge Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen sein würde

und vom Arbeitsamt diesem Betrieb zugewiesen ist oder vom Betrieb in Absprache mit dem Arbeitsamt ausgewählt wurde.

(3) Die Höhe der Förderung bemißt sich nach dem ortsüblich zu zahlenden Arbeitsentgelt. Es ist bis zur Höhe der für ein Jahr anfallenden Förderung als einmalige Leistung im voraus zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen — insbesondere wenn in dem Betrieb überwiegend schwer vermittelbare Personen im Sinne des AFG beschäftigt sind — kann der Zuschuß bis zur Höhe des zweifachen Jahreszuschusses im voraus oder ein erneuter Zuschuß gewährt werden.

(4) Der Zuschuß darf nur innerhalb des geförderten Betriebes und nur für die Kosten des Aufbaus oder der Übernahme des Betriebes verwendet werden.

(5) Der Zuschuß ist zu gewähren, wenn dies wirtschaftlich vertretbar erscheint, insbesondere wenn zu erwarten ist, daß

1. nach Berücksichtigung des Zuschusses die Tätigkeit des Betriebes gewährleistet ist und
2. nach Ablauf des Bezuschussungszeitraums die Beschäftigungsmöglichkeiten der in diesem Betrieb Beschäftigten auch ohne Inanspruchnahme weiterer Mittel nach den Vorschriften dieses Abschnitts weiterhin gesichert sind.

§ 96 c

Bundeszuschuß

Die Kosten der nach den Vorschriften dieses Abschnitts geleisteten Zuschüsse trägt der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 96 d

Antrag und Prüfung

(1) Der Antrag auf Zuschuß ist von dem Betrieb an das zuständige Arbeitsamt zu stellen.

(2) Über die Höhe und Dauer der Förderung entscheidet der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit. Er kann diese Befugnis auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.

(3) Zur Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit im Sinne des § 96 b Abs. 5 sind Sachverständigengutachten von

1. einer Einrichtung gemäß § 96 e oder
2. zwei voneinander unabhängigen Sachverständigen einzuholen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 hat der beantragende Betrieb das Vorschlagsrecht für einen Sachverständigen.

1 b. Maßnahmen zur Förderung örtlicher Beschäftigungsinitiativen

§ 96 e

Beratungseinrichtungen

Förderungsberechtigt sind Einrichtungen, die

1. zur Herstellung von Voraussetzungen für die Errichtung von Betrieben gemäß § 96 a und zu deren Beratung oder

2. zum Zweck der gebietsbezogenen sozialen und arbeitsmarktfördernden Entwicklungsarbeit vor allem im Hinblick auf die Eingliederung von arbeitsmäßig besonders benachteiligten Personengruppen in den Arbeitsprozeß

tätig werden.

§ 96 f

Zuschuß

(1) Einrichtungen im Sinne des § 96 e können Beihilfen als Zuschuß bis zur Höhe der tatsächlichen Sach- und Personalaufwendungen gewährt werden.

(2) Der Zuschuß ist zu gewähren, wenn

1. die Durchführung der Beratungs- und Planungstätigkeit ohne Förderung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang möglich wäre und
2. die beabsichtigte Tätigkeit nach Berücksichtigung des Zuschusses sachgerecht möglich und finanziell gesichert ist.

(3) Der Zuschuß ist unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Bedeutung der Beratungs- und Planungstätigkeit so hoch festzusetzen, daß der angestrebte Erfolg erreicht wird.

(4) Die Einrichtung hat nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit finanziell zu ihrem

Betrieb beizutragen. Ist eine Eigenleistung der Einrichtung im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung nicht möglich und liegt ein besonders arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Tätigkeit der Einrichtung vor, so kann von der Eigenleistung nach Satz 1 abgesehen werden.

(5) Über die Anerkennung als förderungsberechtigte Einrichtung sowie über die Höhe und die Dauer des Zuschusses entscheidet der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit. Er kann diese Befugnis auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.

§ 96 g

Bundesmittel

Die Kosten der Förderung nach den Vorschriften dieses Abschnitts trägt der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Gründung von gemeinschaftlich geführten Betrieben hat in den letzten Jahren in allen westeuropäischen Staaten, ebenso in den USA und in Kanada, ständig zugenommen. Es steht für alle Beobachter außer Frage, daß dieser Trend unmittelbar mit der anhaltend hohen Massenarbeitslosigkeit zusammenhängt und daß diese Gründungen in aller Regel dadurch motiviert sind, sonst nicht bestehende Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten in Eigenhilfe zu schaffen.

Nach einer Erhebung der EG-Kommission hat sich innerhalb der von ihr sog. „örtlichen Beschäftigungsinitiativen“ allein die Zahl der Arbeiterproduktivgenossenschaften in den vergangenen fünf Jahren von 6 900 auf 13 000 erhöht, die Zahl der Mitglieder von 298 000 auf 540 000. Zählt man jene Initiativen dazu, die in anderen Rechtsformen, aber aus denselben Motiven und mit vergleichbaren Zielsetzungen gegründet wurden, so dürfte die Gesamtzahl der heute in diesem Sektor Arbeitfindenden nahe bei der Millionengrenze liegen.

Diese Zahlen verdeutlichen zugleich, daß diesem Sektor in einer Zeit, in der in fast allen anderen Bereichen Arbeitsplätze wegrationalisiert oder „eingespart“ werden, eine häufig unterschätzte beschäftigungspolitische Bedeutung zukommt. In Anerkennung dieses Sachverhaltes hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften in einer Entschließung vom 7. Juni 1984 festgestellt, daß die örtlichen Beschäftigungsinitiativen „einen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Wiederbelebung der Wirtschaft leisten können, indem sie die Gesundung der örtlichen Lage im wirtschaftlichen und sozialen Bereich begünstigen“ (vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juni 1984, Nr. C 161/1).

Weiterhin werden in dieser Entschließung die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich die vom Rat beschlossenen „Leitlinien zur Förderung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen“ zu eigen zu machen. Unter anderem wird in diesen Leitlinien gefordert

- die öffentliche Anerkennung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen und ihre Förderung „sollte ggf. durch die Schaffung eines angemessenen rechtlichen Rahmens“ begleitet werden;
- Möglichkeiten für die Anwendung neuer Methoden zur Finanzierung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zu prüfen, durch die deren Start erleichtert werden könnte (beispielsweise Starthilfen für bisherige Arbeitslose, die örtliche Beschäftigungsinitiativen ins Leben gerufen haben oder rufen);
- die Schaffung lokaler Einrichtungen zur Unterstützung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen ... zu fördern ..., ggf. durch Unterstützung bei der Errichtung von Entwicklungsberatungsstellen“;
- der „Förderung der Ausbildung einschließlich Managementtechniken für die Verantwortlichen der örtlichen Beschäftigungsinitiativen“ besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die „örtlichen Beschäftigungsinitiativen“ sind in der Bundesrepublik Deutschland in ihrer überwiegenden Mehrheit dem sog. Alternativsektor, gewerblichen-, Dienstleistungs- und sozialen Selbsthilfeprojekten zuzurechnen. Nach neuesten Schätzungen dürfte es sich hier bundesweit um etwa 14 000 Einzelprojekte handeln mit insgesamt ca. 100 000 Mitgliedern, von denen etwa ein Drittel ihren Lebensunterhalt im wesentlichen aus dieser Tätigkeit bestreiten können.

Die Entstehung von Alternativbetrieben und sozialen oder kulturellen Projekten seit Beginn der 70er Jahre ist dabei ursächlich weniger auf Arbeitsmarktgründe als vielmehr darauf zurückzuführen, daß — vorwiegend junge — Leute praktische Alternativen zu einer industriell geprägten Fabrik- und Büroarbeit suchten. Sie weigern sich, in eine Berufskarriere einzusteigen, bei der die Einpassung in Hierarchien, in eine parzellierte Arbeitsorganisation, in entfremdete und physisch und psychisch belastende Arbeit bestenfalls zur Befriedigung gängiger Normen des Massenkonsums führt, aber keinesfalls zu einer befriedigenden, selbstbestimmten Tätigkeit. Damit verbunden ist die Kritik an einer industriekapitalistischen Produktion von Konsumgütern, die zunehmend die natürlichen Grundlagen unserer Existenz zerstört. Die daraus gezogene Konsequenz des Einstiegs in den sog. Alternativsektor beinhaltet und beinhaltet auch heute den Versuch, hier und heute Alternativen in folgender Hinsicht zu gestalten:

- Angebot von Gütern und Dienstleistungen nach Maßgabe ihrer sozialen und ökologischen Nützlichkeit;
- statt kapitalaufwendiger Großproduktion für einen anonymen Markt, Produktion in kleinen Einheiten für einen zumeist überschaubar bekannten Abnehmerkreis;
- basisdemokratische und gemeinschaftliche Leitung des Betriebs unter Gesichtspunkten der Kostenrentabilität, nicht aber der Akkumulation von Kapital;
- Vorrang von menschlichen, sinnvollen und kommunikativen Arbeitsformen;
- Abbau geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung;
- Integration von Arbeit, Wohnen, sozialen, kulturellen und politischen Tätigkeiten mit dem Ziel,

zu ganzheitlichen Lebensformen zurückzufinden.

Seit Beginn der 80er Jahre ist zu diesen grundsätzlichen Motiven für die Gründung von Alternativbetrieben jedes der Arbeitslosigkeit hinzutreten und hat, ebenso wie in anderen westeuropäischen Staaten, zu deren Ausweitung beigetragen.

Gleichzeitig haben sich in Zusammenhang mit Firmenzusammenbrüchen und Betriebsstillegungen Belegschaftsinitiativen zur Rettung der bedrohten Arbeitsplätze gebildet mit dem Ziel, diese Unternehmen als gemeinschaftlich geführte Betriebe, teilweise mit neuen Produktionszielen, fortzuführen. Im Unterschied zu anderen EG-Ländern erhalten die bundesdeutschen Beschäftigungsinitiativen keinerlei Unterstützung von den großen gewerkschaftlichen oder genossenschaftlichen Bündeln, wie es etwa in Italien oder in Frankreich der Fall ist. Vor allem aber existiert keine auf die besonderen Belange der Alternativbetriebe ausgerichtete staatliche Förderung.

Auch vor diesem Hintergrund haben sich in den letzten Jahren in etlichen Kommunen und Regionen sog. Netzwerk-Organisationen gegründet, u. a. mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Existenzbedingungen der Alternativbetriebe und -projekte durch Maßnahmen kollektiver Selbsthilfe zu verbessern. Dabei liegen die Schwerpunkte dieser quasi verbandlichen Tätigkeit derzeit auf dem Aufbau einer eigenen Unternehmensberatungs- und -betreuungsstruktur (z. B. „Stattwerke“ in Berlin) und auf der Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und Kapitalbeschaffung (Gründung von Haftungsassoziationen, einer „Öko-Bank“).

Ausgehend von den Netzwerkzusammenschlüssen haben in den verschiedenen Städten und Ländern sog. Arbeitskreise „Staatsknete“ Forderungen bezüglich einer angemessenen staatlichen Förderung von Alternativprojekten erarbeitet und in die öffentliche Debatte gebracht. Auf Bundesebene ist bisher jede Initiative zur Förderung dieser örtlichen Beschäftigungsinitiativen unterblieben.

Örtliche Beschäftigungsinitiativen, resp. Alternativbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland, die die bei einer Unternehmensgründung üblichen Startschwierigkeiten mit Hilfe staatlicher Förderungsmaßnahmen überwinden wollen, sind derzeit auf die Mittelstandsförderung, vor allem auf das ERP-Existenzgründungsprogramm, verwiesen. Die Praxis hat dabei gezeigt, daß dieses Programm kaum geeignet ist, Alternativbetrieben eine wirksame Hilfe zu bieten. Neben anderen Schwierigkeiten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung scheitert die Förderung vor allem immer wieder an dem geforderten Eigenkapitalanteil, den insbesondere Arbeitslose in den seltensten Fällen aufbringen können.

Aufgrund vergleichbarer Erfahrungen haben daher einige westeuropäische Staaten Förderungswege beschritten, die dem Charakter derartiger Unternehmensgründungen eher entsprechen. So ist man in Frankreich und Österreich — ausgehend von dem naheliegenden Gedanken, daß diese Unterneh-

mensgründungen weniger aus traditionellen Unternehmer-Motivationen als vielmehr aus arbeitsmarktpolitischen Gründen erfolgen — dazu übergegangen, ihnen kapitalisierte Mittel aus der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung zu stellen.

Zugleich wird in verschiedenen westeuropäischen Staaten die Tätigkeit von Einrichtungen, die der Betreuung und Beratung von örtlichen Beschäftigungsinitiativen dienen, direkt oder indirekt gefördert, in Österreich z. B. über das dortige Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll vor diesem Hintergrund versucht werden, die im oben zitierten EG-Beschluß formulierten Zielsetzungen bezüglich „Starthilfen für Arbeitslose“ und „Errichtung von Entwicklungsberatungsstellen“ über entsprechende Änderungen im derzeitigen Arbeitsförderungsgesetz — innerhalb des dritten Abschnittes „Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung“ — zu verwirklichen.

Hinsichtlich der generellen Frage, ob die Förderung von Alternativbetrieben mit den allgemeinen Zielen des AFG von 1969 in Einklang steht, ist folgendes zu betonen: Es ist nach allen Untersuchungen über diesen Sektor unzweifelhaft, daß in diesem Sektor Arbeitsplätze geschaffen werden, die auch nach den Kriterien des § 91 Abs. 3 AFG „bevorzugt zu fördern“ wären. Sie schaffen in aller Regel die im Gesetz geforderten „Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Dauerarbeit“; sie helfen, die „soziale Infrastruktur zu verbessern“, und sie ermöglichen nicht zuletzt, indem sie zur lokalen Wertschöpfung beitragen, „strukturverbessernde Maßnahmen“. Gerade unter den letztgenannten Gesichtspunkten unterscheiden sie sich insofern positiv von zahlreichen bisherigen AB-Maßnahmen der öffentlichen Hand, durch die in den seltensten Fällen Dauerarbeitsplätze erschlossen werden, die so gut wie nie tatsächlich strukturverbessernd wirken und die überdies angesichts von massiven Kürzungen im Personalhaushalt in seltensten Fällen die vom AFG geforderten zusätzlichen Arbeitsplätze bereitstellen.

B. Begründung zu den einzelnen Paragraphen

1. Zu § 96a: Förderungsvoraussetzungen

Nach den bisherigen Regelungen des AFG ist die Förderung von AB-Maßnahmen weitgehend auf den staatlichen Bereich beschränkt. Nach den §§ 91 bis 94 AFG werden faktisch ausschließlich Maßnahmen gefördert, die direkt oder indirekt staatlichen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind, die entweder von öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitgebern oder von privaten in Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen durchgeführt werden. Die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen im privatwirtschaftlichen Bereich wird ansonsten nur bei Einstellung älterer Arbeitnehmer gemäß §§ 97, 98 AFG gefördert. Weiterhin sieht zwar der § 54 AFG die Förderung privater Arbeitgeber zur „beruflichen Eingliederung von Arbeitslosen und von Arbeitslo-

sigkeit unmittelbar bedrohten Arbeitssuchenden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist“, vor; doch da es sich hierbei nur um eine Kann-Bestimmung handelt („Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern ... Darlehen oder Zuschüsse gewähren“), findet eine Förderung über diesen Paragraphen faktisch nicht statt. De facto und de jure ausgeschlossen von jeder Förderung sind ebenso Arbeitslose oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer, welche als Mitunternehmer einer GmbH, BGB-Gesellschaft oder innerhalb einer Genossenschaft für sich selbst Arbeitsplätze schaffen.

Da es sich bei den zu fördernden Unternehmen um solche handelt, die de facto zwar in aller Regel die Merkmale einer eingetragenen Genossenschaft aufweisen, de jure aber in anderen Rechtsformen arbeiten, wurde zu ihrer Kennzeichnung die Formulierung gewählt: „Betriebe, welche ... unter wesentlicher und gleichberechtigter Beteiligung der im Betrieb Beschäftigten geführt werden ...“.

2. Zu § 96b: Zuschuß und Darlehen

Mit dem vorliegenden Entwurf wird gegenüber den jetzigen Festlegungen in § 93 AFG der Kreis der Förderungsberechtigten erweitert. Durch die Änderungen des AFG ist seinerzeit der Kreis der Förderungsberechtigten erheblich eingeschränkt und auf die „zugewiesenen Arbeitnehmer“ verengt worden, welche vor der Zuweisung Arbeitslosenunterstützung bezogen oder einen entsprechenden Anspruch hatten. Diese restriktive Bestimmung hat sich als zunehmend unsinnig erwiesen, und sie ist im übrigen durch die ABM AnO von 1983 teilweise korrigiert worden, indem dort festgelegt wurde, daß von der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 93 Abs. 1 Satz 2 AFG „ausnahmsweise abzusehen“ ist, „soweit dies aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten ist“ (vgl. ABM AnO § 2 Abs. 2).

Durch die an den § 54 AFG angelehnte Formulierung des neuen § 96a, „Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitskräfte“, und durch die Festlegungen in § 96b Abs. 2 sollen vor allem diejenigen Gruppen gefördert werden, die bisher keinen Zugang zum Arbeitsmarkt hatten. Dabei handelt es sich vor allem um junge Arbeitslose und Frauen, die noch nicht berufstätig bzw. längere Zeit aus dem Berufsleben ausgeschieden waren. Erfahrungsgemäß beteiligen sich häufig junge Arbeitnehmer an örtlichen Beschäftigungsinitiativen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben. Dieser häufig besonders schwer zu vermittelnde Personenkreis ist in den letzten Jahren ständig angewachsen; die Zahl der Erwerbslosen ohne bisherige Berufstätigkeit ist von 79 000 (1977) auf 244 000 (1983) angestiegen, und mittlerweile erhält die Hälfte aller jugendlichen Arbeitslosen unter 20 Jahren keine Arbeitslosenunterstützung.

Zum anderen handelt es sich um noch beschäftigte Arbeitskräfte, die absehbar (z. B. aufgrund einer an-

gekündigten Betriebsstillegung) ihren Arbeitsplatz verlieren werden. Damit wird Belegschaften, die — wie in letzter Zeit verschiedentlich vorgekommen — einen von Konkurs bedrohten oder in Konkurs befindlichen Betrieb in Eigenregie weiterführen wollen, erstens die Möglichkeit gegeben, eine dem sonst zu zahlenden Arbeitslosengeld annähernd entsprechende Geldsumme in die beabsichtigte gemeinschaftliche Betriebsübernahme einzubringen; und zweitens wird sichergestellt, daß eine Antragstellung und Bewilligung von Geldern bereits vor vollzogenem Konkurs sowie erfolgten Entlassungen stattfinden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt eine Förderung in Analogie zu den §§ 54 und 94 AFG vor, und er bemißt die Höhe der Fördersumme an jener, die derzeit faktisch bei staatlichen AB-Maßnahmen (60 bis 80 % des Arbeitsentgeltes bei einer angenommenen durchschnittlichen Förderungsdauer von einhalb Jahren) von der Bundesanstalt gezahlt werden muß. Der so ermittelte Zuschuß in Höhe des ortsüblichen Arbeitsentgeltes soll auf der Basis einer einjährigen Förderung als einmalige Leistung im voraus gezahlt werden, im Ausnahmefall kann analog zur bisherigen Regelung gemäß § 3 Abs. 4 ABM AnO eine einjährige Verlängerung der Förderung gewährt werden.

Der in kapitalisierter Form gezahlte Zuschuß ist in dem geförderten Betrieb für die Kosten seines Ausbaues oder seiner Übernahme (§ 96b Abs. 4) zu verwenden.

Eine derartige Festlegung ist aufgrund betriebswirtschaftlicher Überlegungen sinnvoll, weil der erhaltene Zuschuß — im Unterschied etwa zur ERP-Förderung — als Eigenkapital verbucht werden kann und damit zugleich die Möglichkeiten weiterer Fremdmittelbeschaffung verbessert werden. Eine Verwendung des Zuschusses zur Lohnkostensubventionierung erscheint dagegen deshalb als weniger sinnvoll, weil damit strukturell die Gefahr verbunden wäre, daß — ähnlich wie derzeit bei den AB-Maßnahmen der öffentlichen Hand — nach Wegfall dieser Art der Förderung die Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahme nicht mehr gegeben ist.

In Absatz 5 wird ein Rechtsanspruch der Berechtigten auf eine Förderung festgeschrieben, sofern die von ihnen beabsichtigte Maßnahme einer wirtschaftlichen Überprüfung standhält; das heißt, wenn als gesichert erscheint, daß der Betrieb mit der gewährten Förderung existenzfähig ist und er nach Abschluß des Förderungszeitraumes bei gleichem Beschäftigungsvolumen weiterexistieren kann. Die Erfahrungen mit dem faktisch nicht genutzten § 54 AFG (s. o. S. 10) zeigen, daß bei einer Kann-Bestimmung Regierung und Bundesanstalt über Anordnungen, Richtlinien und Erlasse die Möglichkeit haben, die gesetzlich angestrebten Förderungsziele zu Makulatur werden zu lassen. Andererseits ist nach realistischer Einschätzung nicht zu befürchten, daß infolge der Fixierung eines Rechtsanspruches auf Förderung die Gründung von Alter-

nativbetrieben, Kleingenossenschaften und sozialen Dienstleistungsprojekten Dimensionen annehmen würde, daß sie den Bundeshaushalt „unzumutbar“ belasten würde. Würde es im übrigen zu einem derartigen Boom alternativer Betriebsgründungen von Arbeitslosen kommen, so wäre darin eine — mittelfristig — haushaltspolitisch begrüßenswerte Entwicklung zu sehen.

3. Zu § 96c: Bundeszuschuß

In Anrechnung der Tatsache, daß die Erschließung neuer Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten, zumal in Zeiten langfristiger Massenarbeitslosigkeit, staatliche Aufgabe ist oder sein sollte, wird in dem Gesetzesentwurf festgelegt, daß die der Bundesanstalt für Arbeit hierdurch entstehenden Kosten aus dem Bundeshaushalt erstattet werden.

4. Zu den §§ 96e bis 96g

Neben finanziellen Fragen ist für die Weiterentwicklung örtlicher Beschäftigungsinitiativen die Existenz einer funktionierenden Beratungs- und Betreuungsstruktur von wesentlichem Interesse. Dabei geht es in diesem Sektor um mehr als nur um eine übliche Existenzgründungsberatung. Während letztere in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unternehmensgründung oder danach erfolgt, muß die Beratung und Betreuung in diesem Sektor — etwa im Zusammenhang mit Arbeitslosen-Selbsthilfegruppen oder von pleitebedrohten Belegschaften — einsetzen, bevor ein Projekt in das Stadium der Realisierung eingetreten ist. Insbesondere arbeitslose Jugendliche werden in den seltensten Fällen den direkten Schritt zu einer gemeinschaftlichen Unternehmensgründung wagen, sondern erfahrungsgemäß kommen sie dazu erst nach einer längeren Anlaufphase, während der sie sich in aller Regel im Alternativsektor selbst über Projektmöglichkeiten informieren. Eine derartige vorgelagerte Beratung und Betreuung von Initiativen ist durch etablierte Beratungsstellen, sei es staatlicher oder

verbandlicher Art, vor allem deshalb nicht möglich, weil hierbei Kenntnisse und eine Vertrautheit mit den spezifischen Problemen eines gemeinschaftlich geführten Unternehmens mit alternativen Produkt- und Dienstleistungsideen und mit den internen Marktchancen in diesem Sektor erforderlich und Voraussetzungen für eine sinnvolle Beratung sind.

Die Wichtigkeit derart angepaßter Beratungs- und Betreuungsinstitutionen belegen die Erfahrungen in anderen westeuropäischen Staaten. Teilweise erfolgt sie durch die verbandlichen Zusammenschlüsse der Arbeiterproduktivgenossenschaften (so in Italien und Frankreich), teilweise werden sie als gemeinnützige Vereine oder Institutionen gefördert (so in Österreich und Großbritannien). In jedem Falle, darauf weist insbesondere der Bericht der EG-Kommission hin, kommt diesen Beratungsstrukturen eine Art Schlüsselrolle bei der Frage zu, ob das in diesem Bereich existierende innovative und Beschäftigungspotential fördernd erschlossen werden kann.

In der Bundesrepublik Deutschland können Alternativbetriebe derzeit auf die ERP-Existenzgründungsberatung, bei der die Beratungskosten bis zu 75% erstattet werden, zurückgreifen. In einem Teilbereich, der rein betriebswirtschaftlichen Beratung bestehender Alternativbetriebe, hat sich diese Förderung — soweit hinreichende Mittel zur Verfügung standen — auch bewährt und ist genutzt worden. Für den Großteil der oben beschriebenen Beratungs- und Betreuungsnotwendigkeiten ist dieses ERP-Programm jedoch ungeeignet.

Vor diesem Hintergrund schlägt der vorliegende Entwurf vor, gemeinnützige Einrichtungen, die sich mit der Betreuung von Arbeitslosen sowie deren Beratung hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Unternehmensgründung befassen, im Gesamtzusammenhang von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu fördern. Damit würde es den schon jetzt bestehenden Beratungsbüros in diesem Bereich sowie den derzeit ehrenamtlich arbeitenden Beratungsgruppen bei den Netzwerken ermöglicht, ihre Arbeit zu intensivieren und auszuweiten.